

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH

Whistleblowing in der Praxis:

Chancen und Herausforderungen für Hinweisgeber und Arbeitgeber

24.05.2023

HSCHG - GELTUNGSBEREICH

HSCHG

- Das "HinweisgeberInnenschutzgesetz" ist mit 25. Februar 2023 in Kraft getreten.
- Schutz- und Informationsbestimmungen gelten bereits, Übergangsfristen gelten nur für die Einrichtung interner Meldestellen
- Basis EU-Whistleblowing-Richtlinie 2019/1937
- Geltungsbereich des Gesetzes ist über geschützten Personenkreis definiert, primäres Ziel Schutz der "WhistleblowerInnen" bzw "HinweisgeberInnen"
- Verpflichtende Einrichtung Interner Meldekanäle:
 - Unternehmen mit mehr als 249 ArbeitnehmerInnen bis zum 25. August 2023.
 - Unternehmen mit 50 bis 249 ArbeitnehmerInnen bis spätestens zum 17. Dezember dieses Jahres.
- Arten von Meldekanälen
 - 1) interne Meldekanäle;
 - 2) externe Meldekanäle und
 - 3) eine Offenlegung (Informationen öffentlich zugänglich machen).



PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 2)





PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 2)

- Hinweisgeber: Personen, die Informationen über Rechtsverletzung in laufender oder früherer beruflichen Verbindung zu einem Rechtsträger des privaten oder öffentlichen Sektors erlangt haben, nämlich als (taxativ):
 - (Ehemalige) ArbeitnehmerInnen, Bedienstete, Überlassene
 - BewerberInnen, PraktikantInnen, VolontärInnen, Auszubildende
 - Selbständig Erwerbstätige
 - Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan
 - Unter der Aufsicht und Leitung von AuftragnehmerIn, SubunternehmerIn oder LieferantIn arbeiten
 - Anteilseigner
 - Unterstützer des Hinweisgebers
 - Natürliche Personen im Umkreis des Hinweisgebers
 - Juristische Personen im (teilweisen) Eigentum des Hinweisgebers
- Für Unterstützer, Personen im Umkreis sowie juristische Personen, die im Eigentum oder sonstiger Verbindung zum Hinweisgeber stehen, für diese Gruppe gelten eingeschränkte Schutz- und Strafbestimmungen (Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, Haftungsbefreiung, Beweislastumkehr, Strafbestimmungen)

SCWP

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 3)

- Rechtsverstöße in § 3 Abs 2 bis 5 HSchG angeführten Bereichen
 - Teil I.B und II des Anhangs zur RL 2019/1937/EU (Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte, Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Luftfahrtsicherheit) auch wenn weniger als 50 Beschäftigte
 - Öffentliches Auftragswesen
 - Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Produktsicherheit und -konformität
 - Verkehrssicherheit
 - Umweltschutz
 - Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
 - Öffentliche Gesundheit
 - Verbraucherschutz



SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 3)

- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach §§ 302 bis 309 StGB (Korruption)
- Rechtsverletzungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union
- Verletzung von Binnenmarktvorschriften iSd Art 26 Abs 2 AEUV, Verletzungen des europäischen Wettbewerbs- und Beihilfenrechts
- Verletzung von Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die Körperschaftssteuervorschriften verletzen oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des Körperschaftssteuerrechts zuwiderläuft



SACHLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 3)

- Ausnahme (Abs 6): Verschwiegenheitspflichten von Gesundheitsberufen,
 Rechtsberufen, Vergabeverfahren (ausgenommen von BVergG 2018, BVergGKonz 2018, BVergGVS 2012)
- Verstöße gegen in § 3 Abs 2 5 nicht angeführte Bereiche fallen nicht in den Schutzbereich des HSchG. Darunter fallen teilweise auch zB arbeits- und steuerrechtliche Vorschriften:
 - AZG
 - GIBG
 - ARG
 - LSD-BG
- Freiwillige Integration im internen Meldesystem ist möglich aber kein Schutz für Hinweisgeber (BV notwendig und Datenschutz-Thema)
- Sonderregelungen für bestehende Hinweissysteme in Materiengesetzen bleiben unberührt (Gewerbe, Banken und Börsen)



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 5)

- "Hinweis": von einer Hinweisgeberin bzw einem Hinweisgeber im Wege der Meldung oder Veröffentlichung veranlasste Weitergabe von Informationen, denen zufolge eine <u>Rechtsverletzung</u> erfolgte oder erfolgen wird
- "Hinweisgeberin bzw Hinweisgeber": eine in § 2 Abs 1, 2, 3 aufgezählten Personen, die einer internen oder externen Stelle einen Hinweis gibt oder einen Hinweis veröffentlicht [Hinweisgeber ieS]
- "Rechtsverletzung": Verstoß gegen eine der in § 3 Abs 2 bis 5 genannten Rechtsvorschriften oder deren Ziel oder Zweck, erhebliche Missstände in den genannten Bereichen sowie Verschleierungshandlungen
- "Interne Stelle": natürliche Person (…) oder sonstige Organisationseinheit innerhalb eines Unternehmens oder einer jur. Person des ö Sektors, die Hinweise entgegennimmt, überprüft (…) sowie sonst weiter behandelt (zB Rechtsabteilung, Compliance-Beauftragter, Interne Revision, usw)

SCWP SCHINDHELM

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 5)

- "Externe Stelle": Organisation oder Organisationseinheit, die außerhalb jener Rechtsträger des privaten oder des öffentlichen Sektors eingerichtet ist, auf die sich ein Hinweis bezieht, die keine beauftragte Stelle gemäß Z 9 ist und die diesen Hinweis entgegennimmt, überprüft sowie weiter behandelt; zentrale externe Stelle ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- "Juristische Personen des öffentlichen Sektors": Bund, Land, Gemeinden,
- "Folgemaßnahmen": nach Abgabe und infolge Hinweises ergriffene Maßnahme einer internen oder externen Stelle, einer Organisationseinheit eines Unternehmens, einer Verwaltungsbehörde, eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft
 - zB Prüfung Stichhaltigkeit, Ermittlungen, Strafverfolgung, Wiederherstellung rechtmäßiger Zustand, usw.



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (§ 5)

- "Unternehmen": Jede "juristische Person des Privatrechts oder rechtsfähige Personengesellschaft, die nicht eine der Merkmale der Z 7 (= Juristische Person des öffentlichen Sektors) erfüllt" (§ 5 Z 14), auch Vereine und gemeinnützige Organisationen, nicht jedoch GesBR und Einzelunternehmen
- "mit den Aufgaben der internen Stelle beauftragte Stelle": im Sinne des § 13 Abs. 4 für Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Sektors gemeinsam eingerichtete Stelle oder Dritte, die die Aufgaben der internen Stelle wahrnehmen;
- "klassifizierte Information": Information, Material oder Nachricht iSd § 3 Z 39
 Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 oder des § 2
 Informationssicherheitsverordnung

= Informationen bzw. Material, denen ein Geheimhaltungsgrad zugewiesen ist oder eine Schutzbedürftigkeit anerkannt wurde und im Interesse der nationalen Sicherheit und nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegen Missbrauch, Zerstörung, Entfernung, Bekanntgabe, Verlust oder Zugriff durch Unbefugte oder jede andere Art der Preisgabe an Unbefugte geschützt werden müssen

SCWP SCHINDHELM

INTERNE STELLE UND EXTERNE STELLE







INFORMATIONSVERPFLICHTUNG (§ 10)

- Allgemeine Informationsverpflichtung ab 50 Mitarbeiter
- Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors iSd Anwendungsbereiches des HSchG haben sicherzustellen, dass potenzielle HinweisgeberInnen einfachen Zugang zu Informationen über die Möglichkeit und das Verfahren der Hinweisgebung an interne oder externe Stellen erhalten
- Externe Stellen, haben auf ihren Websites folgende Informationen zur Verfügung zu stellen
 - Voraussetzungen für den Schutz von HinweisgeberInnen
 - Rechtmäßiger Umgang mit klassifizierten Informationen
 - Verfahren der Behandlung von Hinweisen
 - Datenschutzrechtliche Informationen
 - Angabe, ob Telefongespräche aufgezeichnet werden
 - Mögliche Folgemaßnahmen
 - Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nach § 20 bis 23 HSchG



ZUGANG ZU INFORMATIONEN (§ 10)

Inhalt der Informationspflicht

- Tipp für die Praxis Voraussetzungen für den Schutz von HnweisgeberInnen
 - Sachlicher Anwendungsbereich (§ 3 HSchG)
 - Persönlicher Anwendungsbereich, Wahrheit (subjektiv überzeugt)
- Hinweis, dass interner und externer Meldekanal besteht, Vorrang der internen Meldung (Meldung an externe Stelle wenn interne Stelle nicht aussichtsreich)
- Hinweis auf erhöhte Anforderungen bei Veröffentlichung
- Hinweise zu Daten- und Identitätsschutz
- Hinweise zu Haftungsbefreiung bei Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen
- Darstellung des Verfahrens

Form

Für rechtlichen Laien verständlich



Folie 16 26.05.2023

EINRICHTUNG INTERNER HINWEISGEBERSYSTEME (§ 11)

Wer?

- Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Sektors (49
 ArbeitnehmerInnen), die in den Geltungsbereich des HSchG fallen
- Keine Sanktion bei Nichteinhaltung
- Wo?
 - unternehmensinterne Stellen (zB Rechtsabteilung, Compliance-Beauftragter, Interne Revision, usw)
 - externer Dienstleister (zB Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer)



EINRICHTUNG INTERNER HINWEISGEBERSYSTEME (§ 11)

Wie?

- Aufbau und Verfahren interner Meldesysteme sind gesetzlich geregelt (§ 11 ff HSchG)
- Technische Sicherheit, sodass Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter gewahrt bleibt (Art 25 DSGVO)
- Ausgliederung von Hinweisgebersystem möglich
- Interne Meldestellen sind mit zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten
- Abwicklung unvoreingenommen, unparteilich und weisungsfrei
- Verarbeitung anonymer Meldung nicht explizit vorgesehen
- Mündlich (zB Telefonbandaufnahme, Hotline) oder
- Schriftlich (zB Postkasten, E-Mail Adresse, Implementierung in Website)
- Gemeinsamer Meldekanal für Konzern möglich
- Verpflichtende Einrichtung der Möglichkeit einer Hinweisgebung nur für ArbeitnehmerInnen
- Interne Stelle kann mit Folgemaßnahmen betraut werden



AUFGABEN DER "BEAUFTRAGTEN INTERNEN STELLE"

- Eingangsbestätigung an HinweisgeberIn
- Prüfung der Meldung
- Einhaltung der Fristen
- Beschaffung von Beweisen
- Bei Anfangsverdacht: Auftrag zur Untersuchung
- Bei Feststellung eines Regelverstoßes: Sanktionsempfehlung
- Kommunikationskanal
 - Folgemaßnahmen sind an HinweisgeberIn zu melden
- Übertragung weiterer Aufgaben für Folgemaßnahmen sind möglich





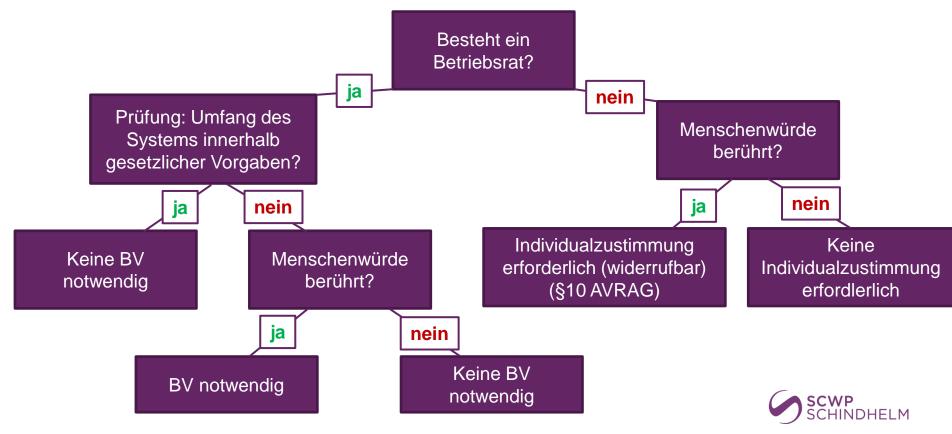
INFORMATIONSGEHALT DER MITTEILUNGEN

- Beispielsweise
- Tipp für die Praxis Verweis auf andere Kanäle oder Verfahren bei Meldungen, die ausschließlich die individuellen Rechte des Hinweisgebers betreffen
 - **Abschluss** des Verfahrens
 - Einleitung interner Nachforschungen
 - eventuell unter Angabe der Ergebnisse und möglicher Maßnahmen
 - Befassung einer zuständigen Behörde zwecks weiterer Untersuchungen
- interne Nachforschungen / Untersuchung dürfen nicht berührt und die Rechte der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.
- In jedem Fall Information über die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchung



MITWIRKUNG BETRIEBSRAT BEI EINRICHTUNG (1)

Erfordernis Betriebsvereinbarung oder Zustimmung Mitarbeiter



MITWIRKUNG BETRIEBSRAT BEI EINRICHTUNG (2)

	§ 96 Abs 1 Z 3 Menschenwürde	§ 96a Abs 1 Z 1 Datenverarbeitung
Umfang des Systems im Rahmen des HSchG (Mitarbeiteranzahl, sachlicher Anwendungsbereich)	Betriebsvereinbarung nicht notwendig	Betriebsvereinbarung nicht notwendig
Umfang geht über HSchG hinaus (bereits unter 50/250 MA, Meldung von Betrug, Untreue, Mobbing, Verstoß gegen Policies)	Betriebsvereinbarung idR notwendig (Menschenwürde berührt)	Betriebsvereinbarung idR notwendig Datenverarbeitung



PRAXISRELEVANTE INHALTE FÜR DIE BV

- Unabhängig von Betriebsvereinbarungs Pflicht -> Informationspflicht § 91 Abs 2 ArbVG
- 2 Betriebsvereinbarungs-Tatbestände:
- Kontrolleinrichtung/Menschenwürde §96 Abs 1 Z3 ArbVG und Personaldatenverarbeitung §96a Abs 1 Z1 ArbVG
- Inhalte der verarbeiteten Daten
- Verfahrensablauf, Zuständigkeiten
- Reaktionsfristen, Informationsfluss
- Beschreibung Art und Umfang der Datenverarbeitung
- Beschreibung der technischen Systematik
- Schutzmechanismen sind kein Inhalt für die BV



Tipp für die Praxis

VERFAHREN INTERNER HINWEISGEBERSYSTEME UND FOLGEMAßNAHMEN (§ 13)

Entgegennahme von Hinweisen

- Unparteilich, unvoreingenommen und weisungsfreie inhaltliche Erledigung
- Beauftragter kann zusätzlich andere Aufgaben im Unternehmen wahrnehmen aber keine Interessenskonflikte

7 Tage

• Schriftliche Bestätigung über die Entgegennahme von Ergänzungen und Berichtigungen spätestens nach sieben Kalendertagen auf Verlangen des Hinweisgebers

14 Tage

 Persönliche Besprechung nach spätestens 14 Kalendertagen auf Ersuchen des Hinweisgebers

3 Monate

- **Bekanntgabe**, welche **Folgemaßnahmen** (§ 5 Z 3) ergriffen wurden oder zu ergreifen beabsichtigt sind oder
- aus welchen Gründen der Hinweis nicht weiter verfolgt wird nach spätestens drei Monaten

Weiterleitung

- Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse zur Ergreifung von Folgemaßnahmen
- Identität des Hinweisgebers ist jederzeit geheim zu halten



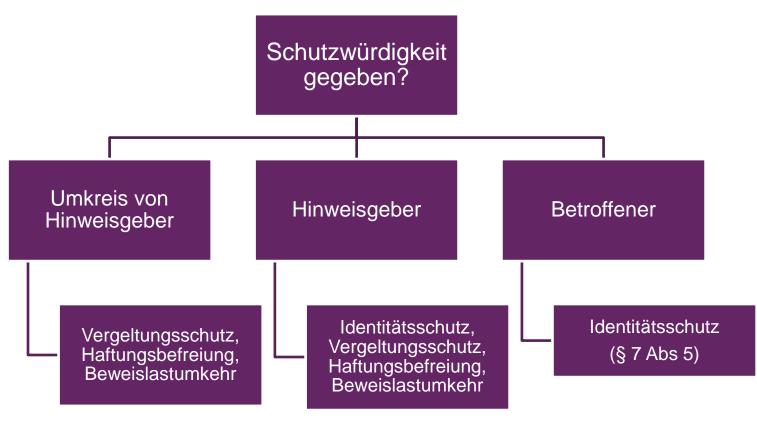
WEITERLEITUNG AN UNTERNEHMENSLEITUNG

- Ist im Gesetz nicht (mehr) geregelt!! Geregelt ist nur der Identitätsschutz und Voraussetzungen für Offenlegung
- Regelung It §13 Ministerialentwurf, Information der Leitung der Organisation, wenn (i) begründeter Verdacht einer Rechtsverletzung besteht und (ii) Folgemaßnahmen nicht gefährdet sind wurde gestrichen
- Dzt Meinungsstand: Informationsweitergabn an Geschäftsführung ist an keine Voraussetzungen gebunden, maximale Vertraulichkeit ist aber zu wahren
- Identität des Hinweisgebers ist geheim zu halten
- Identität des Betroffenen kann, wenn notwendig, weitergegeben werden, Interessenabwägung



SCHUTZMECHANISMUS HINWEISGEBERN, UMFELD UND BETROFFENE

SCHUTZEBENEN





SCHUTZWÜRDIGKEIT VON HINWEISGEBER/IN (§ 6)

- HinweisgeberInnen sind bei Abgabe eines Hinweises vom Schutz umfasst, wenn folgende kumulative Voraussetzungen vorliegen:
 - Information nach allgemeiner Erfahrung richtig
 - Angenommener Sachverhalt legt den Verdacht einer Rechtsverletzung nahe
 - HinweisgeberIn ist subjektiv von Richtigkeit der Information und Verwirklichung des Sachverhaltes überzeugt
 - Hinweisgeberln kann bei ungefährer Kenntnis des HSchG annehmen, dass sachlicher und persönlicher Geltungsbereich erfüllt sind



SCHUTZWÜRDIGKEIT VON HINWEISGEBER/IN (§ 6)

- Bei Hinweisen, die klassifizierte Informationen enthalten sind Hinweisgeber schutzwürdig, wenn
 - Hinweis ohne Weitergabe oder Auswertung der klassifizierten Information nicht zielführend weiterverfolgt werden könnte
 - Weitergabe von Information unter Einhaltung der Standards zum Schutz klassifizierter Informationen (insbesondere § 7 InfoSiV) erfolgt
 - Hinweisgeber davon ausgehen k\u00f6nnen, dass die den Hinweis entgegennehmende interne oder externe Stelle zur Einhaltung der Standards zum Schutz von qualifizierten Informationen qualifiziert ist
- Anonyme Hinweisgeber haben Anspruch auf arbeitsrechtliche
 Schutzbestimmungen, wenn ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird
- Offenkundig falsche Hinweise sind von Meldestellen zurückzuverweisen mit Nachricht, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und als gerichtliche Verwaltungsübertretungen verfolgt werden können



IDENTITÄTSSCHUTZ (§ 7)

- gilt für Hinweisgeber und Betroffene
- Schutzpflicht trifft interne und externe Stellen
- OFFENLEGUNG möglich, wenn Gericht, Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde dies im jeweiligen Verfahren für verhältnismäßig und unerlässlich hält.
- Keine Informationsrechte der Belegschaftsvertretung (zB iSd § 89 ArbVG)
- Allfällige dienstrechtliche Maßnahmen als Reaktion auf Rechtsverstoß (zB Dienstfreistellung bzw Entlassung) sollen erst unmittelbar nach abgeschlossener sorgfältiger Untersuchung des Hinweises erfolgen – Risiko Identitätsschutz
- Beschränkung des datenschutzrechtlichen "Rechts auf Auskunft" (DSGVO)



SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMAßNAHMEN (§ 20)

- gilt für Hinweisgeber, Personen im Umkreis und Unterstützer des Hinweisgebers
- Vergeltungsmaßnahmen: Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten [geschützten] Hinweises erfolgen
- Reversible Vergeltungsmaßnahmen (§ 20 Abs 1)
 - Suspendierung, Kündigung, Versetzung, Nichtverlängerung befristeter Verträge,
 Minderung des Entgelts, Änderung der Arbeitszeit oder des Arbeitsortes, Negative
 Leistungsbeurteilung, schlechtes Dienstzeugnis,
 - Entzug einer Lizenz oder Genehmigung, vorzeitige Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen

Rechtsfolgen: Rechtsunwirksamkeit, Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, Ersatz von Vermögensschäden, Schmerzengeld

Folie 31



SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMAßNAHMEN (§ 20)

- Irreversible (§ 20 Abs 2)
 - Einschüchterung, Mobbing, Nötigung, Diskriminierung, Rufschädigung, psychiatrische Schäden, Erfassung von Hinweisgeber auf schwarzer Liste mit Folge der Erschwerung des Fortkommens
 - Rechtsfolgen: Rechtsunwirksamkeit, Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands, Ersatz von Vermögensschaden, Schmerzengeld, Schadenersatz Kosten der Heilbehandlung)
- Konsequenzen treffen Arbeitgeber <u>und/oder "</u>Täter" der Vergeltungsmaßnahme (zB Vorgesetzter)
- Verwaltungsstrafen iHv bis zu EUR 20.000,00 (bei Wiederholung bis zu EUR 40.000,00)



BEWEISLASTUMKEHR HAFTUNGSBEFREIUNG

BEWEISLASTUMKEHR VERGELTUNGSMAßNAHMEN (§ 23)

- In gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in dem der Hinweisgeber (oder Umkreis) eine Benachteiligung durch eine Vergeltungsmaßnahme iSd § 20 geltend macht,
 - Muss er das nur glaubhaft machen (nachgebildet zum Schutz im GIBG)
 - Kein Beweis notwendig
- Vergeltung ist nur dann nicht anzunehmen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit für ein anderes Motiv spricht
 - Beweis ist zu erbringen, wonach eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass Maßnahme nicht aus Vergeltung, sondern aus anderen Gründen erfolgt ist,
 - zB Kündigung aus leistungsbedingten Gründen (Verfehlung individueller Leistungsziele)
- Motiv ist von Arbeitgeber bzw Vorgesetzten (jener der Maßnahme gesetzt hat) glaubhaft zu machen



BEFREIUNG VON HAFTUNG UND GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNGEN (§ 22)

- Keine zivilrechtliche Haftung:
 - Hinweisgeber haften nicht für tatsächliche oder rechtliche Folgen eines berechtigten Hinweises
 - zB Strafen gegen das Unternehmen wegen der angezeigten Rechtsverletzung
 - Umsatzverluste durch Reputationsverlust, Wegfall von Aufträgen
 - Kündigung des Betroffenen
- Keine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen:
 - wenn Hinweis Tatsachen oder Informationen offenlegt, zu deren
 Geheimhaltung die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist (zB Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sofern
 - Hinweis berechtigt ist <u>und</u> Hinweisgeber einen hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass der Hinweis notwendig ist, um eine Rechtsverletzung aufzudecken oder zu verhindern



KONSEQUENZEN VON UNBERECHTIGTEN HINWEISEN

- Sanktionen im Innenverhältnis (Arbeitgeber Arbeitnehmer) möglich
 - Kündigung, Entlassung, Versetzung, Verwarnung
 - Disziplinarstrafen bei Besehen einer Disziplinarordnung (Betriebsvereinbarung notwendig)
- Schadenersatzansprüche
 - DHG, verschuldensgradabhängige Haftungserleichterung für Arbeitnehmer
- Verwaltungsstrafen bei wissentlich falschen Hinweisen iHv bis zu EUR 20.000,- (Wiederholungfall bis zu EUR 40.000,-)



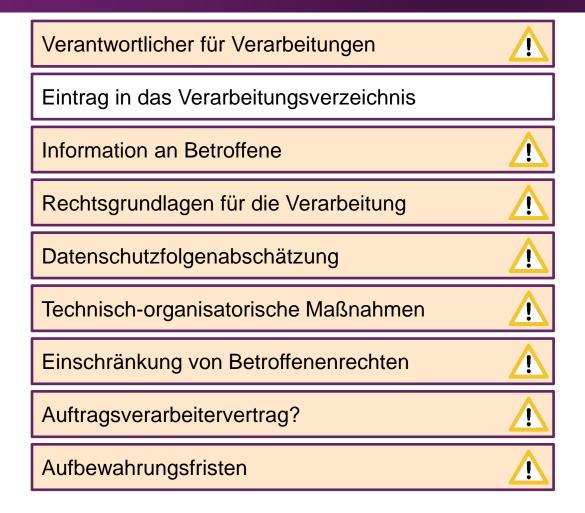
STRAFBARE HANDLUNGEN

- Behinderung der Hinweisgebung
- Wissentlich falsche Hinweisgebung
- Setzung von Vergeltungsmaßnahmen
- Verletzung der Vertraulichkeit §§ 7 und 17 (Indentitätsschutz)
- Verwaltungsstrafen bei wissentlich falschen Hinweisen iHv bis zu EUR 20.000,- (Wiederholungfall bis zu EUR 40.000,-)
- Strafadressat können natürliche Personen und Unternehmen sein



DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

NICHTS GEHT OHNE DATENSCHUTZ





Sonderbestimmungen nach dem HSchG

insbesondere §§ 7, 8 HSchG



Strafdrohung bei Verstoß bis zu:

EUR 20 Mio oder 4% des Umsatzes, sofern höher!



DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (I)

- Verantwortlicher (Art 4 Z 7 DSGVO; § 8 Abs 4 HSchG)
 - Grds Rechtsträger, dem die interne Stelle angehört.
 - Sofern mehrere Verantwortliche gemeinsam ein Hinweisgebersystem betreiben: gemeinsame Verantwortliche
 - Sonderfall: Hinweisgeber hinsichtlich personenbezogener Daten, von denen sie wissen, dass sie über das zur Weiterverfolgung des Hinweises Erforderliche hinausgehen → Erhebungsverbot & unverzügliche Löschpflicht der Internen Stelle hinsichtlich dieser Daten (§ 8 Abs 10)
- Eintrag in das Verarbeitungsverzeichnis (Art 30 DSGVO)
- Informationserteilung an Betroffene (Art 13, 14 DSGVO; § 8 Abs 9 Z 1 HSchG)
 - Bei Hinweisgebern: vor Abgabe der Meldung zB auf Whistleblowing-Website
 - Bei von der Hinweisgebung betroffenen Personen: eingeschränkt (sogleich)



DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (II)

- Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung (Art 6, 9, 10 DSGVO; § 8 Abs 3-7, 10 HSchG):
 - Differenzierung nach Hinweisthemen nach dem HSchG und sonstigen Meldethemen (sofern diese ebenfalls umfasst sein sollen)
 - Gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (insb) des Hinweisgebers und der von der Hinweisgebung betroffenen Person "für die Zwecke dieses Bundesgesetzes"
 - Ebenso umfasst: besondere Datenkategorien sowie Daten über strafgerichtliche
 Verurteilungen und Straftaten, dies jeweils unter besonderen Voraussetzungen.
- Datenschutzfolgenabschätzung (Art 35 DSGVO; § 8 Abs 13 HSchG)
 - Keine Verpflichtung zur Durchführung einer individuellen DSFA, sofern die Verarbeitungen in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 Abs 1 bis 12 HSchG) vorgenommen werden; generalisierte DSFA wird vom Gesetzgeber bereitgestellt.



DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (III)

- Technisch-organisatorische Maßnahmen (Art 24, 32 DSGVO; §§ 7, 8 Abs 8 HSchG)
 - Verpflichtung zum Schutz des Hinweisgebers sowie der von einem Hinweis betroffenen Person (Beispiel: Erlassung von Unternehmensrichtlinien / Verhaltensvorschriften)
 - Ermächtigung zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen
 - Ermöglichung anonymer Hinweisgebung (implizit zB aus § 6 Abs 3 HSchG); ansonsten nach allgemeinen
 Anforderungen (Stand der Technik, Verschlüsselung, etc.)
- Einschränkung von Betroffenenrechten (Art 15 ff DSGVO; § 8 Abs 9 HSchG):
 - Betrifft: Recht auf Information (Art 13, 14 DSGVO), Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO), Widerspruchsrecht (Art 21 DSGVO), Recht auf Benachrichtigung von einem Data Breach (Art 34 DSGVO):
 - Voraussetzungen:
 - zum Schutz der Identität (insb) des Hinweisgebers erforderlich; oder
 - zur Erreichung der Zwecke des HSchG (Stärkung der Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten, Ahndung von Rechtsverletzungen) erforderlich, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Hinweisen oder von Folgemaßnahmen aufgrund von Hinweisen zu unterbinden.

SCWP SCHINDHELM

26.05.2023 Folie 42

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN IN GRUNDZÜGEN (IV)

- Auftragsverarbeitervertrag (Art 28 DSGVO; § 8 Abs 4 HSchG)
 - Im Falle der Auslagerung des internen Meldesystems
 - Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz von Hinweisgebern gelten auch für Auftragsverarbeiter
 - Abschluss eines Auftragsverarbeitervertrags
- Aufbewahrungsfristen (Art 5 Abs 1 lit c, e DSGVO; § 8 Abs 10-12 HSchG):
 - Sofern personenbezogene Daten für die Hinweisbearbeitung nicht benötigt werden: sofortige Löschung
 - Ansonsten: grundsätzlich 5 Jahre ab letztmaliger Verarbeitung und Übermittlung, darüber hinaus so lange, als es zur Durchführung bereits eingeleiteter verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder eines Ermittlungsverfahrens nach der StPO erforderlich ist; danach Löschung.
 - Protokolldaten über "tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen oder Übermittlungen": zusätzlich 3 Jahre bis zum Entfall der Aufbewahrungspflicht personenbezogener Daten.



SCHINDHELM-WHISTLEBLOWING-SOLUTION

SCHINDHELM WHISTLEBLOWING SOLUTION

- Interner Meldekanal
- Die Internen Meldekanäle müssen insbesondere sicher konzipiert sein, sodass der Schutz der Hinweisgeber gewährleistet werden kann (Meldung und Rückmeldungen).
- Die Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, muss vertraulich behandelt werden. Unbefugte Mitarbeiter dürfen keinen Zugriff haben.
- SCHINDHELM WHISTLEBLOWING SOLUTION webbasierte Whistleblowing-Plattform.
- Die Plattform ist für Hinweisgeber über das Internet zugänglich: [subdomain].wbsolution.com
- Umsetzung Vorgaben HSchG und DSGVO.
- Es kann ein umfassender Service mit der Ernennung einer unparteilischen Person angeboten werden, die für die Analyse und das Follow-up zuständig ist.
- Länderübergreifend



FEATURES

- ✓ Anonymität für Whistleblower
- ✓ Benutzerfreundliche, moderne Software
- ✓ Geeignet für Unternehmen jeder Größe
- ✓ Konfigurierbar für alle denkbaren Anwendungsfälle (auch außerhalb sachlichem Anwendungsbereich HSchG)
- ✓ Schnelle Einrichtung
- ✓ Mögliche PIN-Sicherung
- ✓ erfüllt alle wichtigen Gesetze zu Whistleblowing in den einzelnen Ländern
- ✓ Corporate Design

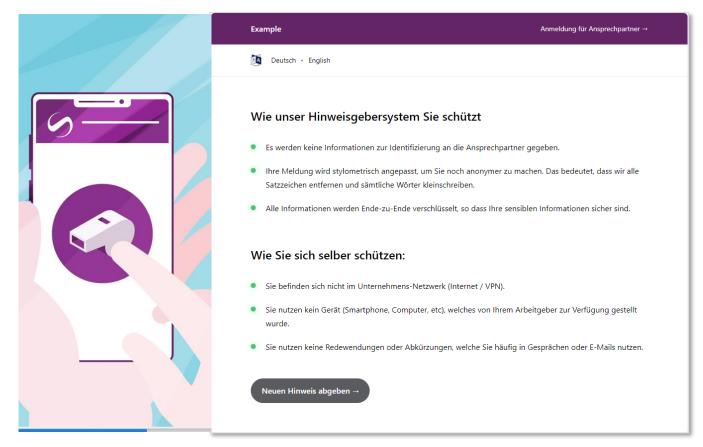


WHISTLEBLOWING PROZESS

- 1. Der Whistleblower (WB) beschließt, eine Meldung zu machen.
- 2. Der WB klickt auf den Link zur Schindhelm WB Solution.
- 3. Der WB gibt Texte und/oder Dateien ein und entscheidet, ob er für Abfragen zur Verfügung stehen will.
- 4. Wenn ja, erhält er einen Link und einen Code, um für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.
- 5. Die Nachricht landet in der WB-Lösung des Unternehmens.
- 6. Je nach Thema wird es nun automatisch einem Bearbeiter zugewiesen (Themen müssen vorher erstellt, Bearbeiter definiert und zugewiesen werden).
- 7. Der Agent erhält eine E-Mail-Benachrichtigung.
- 8. Er klickt auf den Link und verbindet sich über die Zwei-Faktor-Funktion mit seiner Mailbox.
- 9. Dort findet er die Meldungen und analysiert sie auf ihre Relevanz.
- 10. Für relevante Bekanntmachungen wird ein Standardbericht mit Empfehlungen erstellt.
- 11. Die für WB zuständige Person im Unternehmen wird dann informiert.
- 12. Der WB-Verantwortliche im Unternehmen entscheidet über das weitere Vorgehen und beauftragt ggf. Schindhelm.

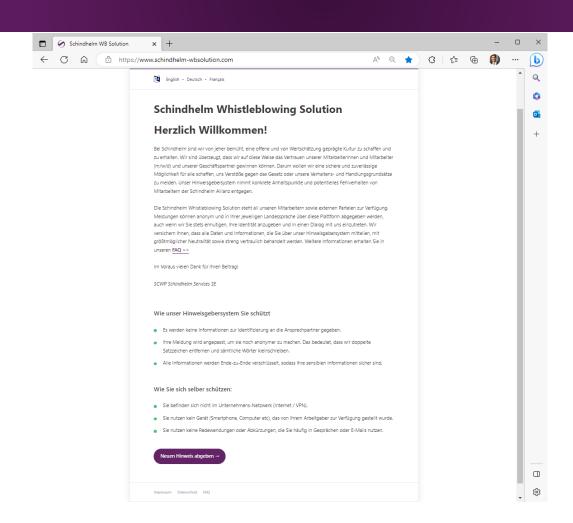


HINWEISABGABE



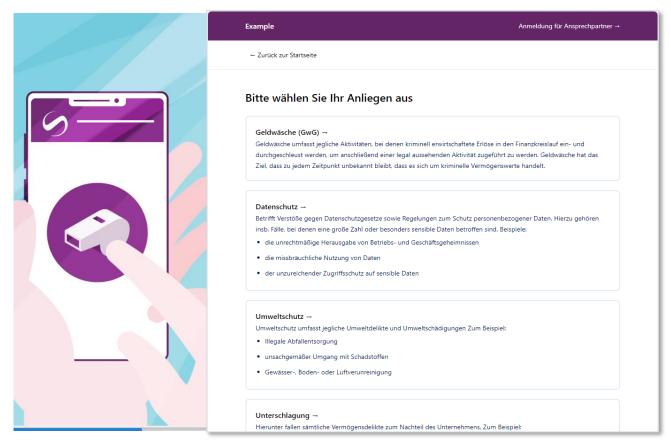


HINWEISABGABE





KATEGORIEBESCHREIBUNGEN





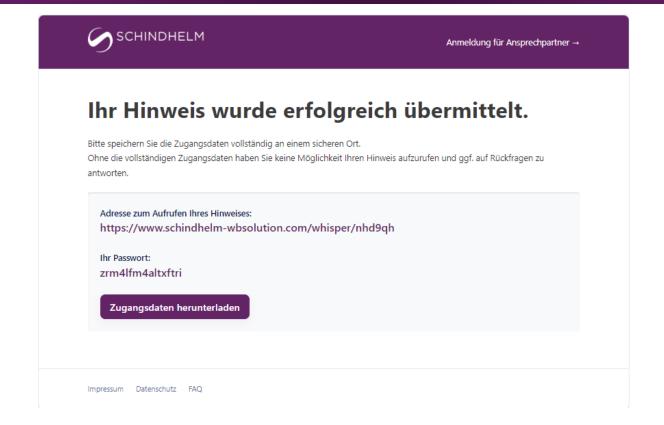
BESCHREIBUNG VORFALL

Bitte beschreiben Sie den Vorfall
In welchem Unternehmen hat sich der Vorfall ereignet?
Wann hat sich der Vorfall ereignet?
Sind Sie Mitarbeiter/in der Schindhelm Allianz?
Welche Personen sind von dem Vorfall betroffen?
Gibt es weitere Zeugen des Vorfalls?
Ihre Nachricht
V lest automatisch anonymisieren. Wörter werden kleingeschrieben und doppelte Satzzeichen entfernt.
Optional: Sprachnachricht
Alternativ oder ergänzed zu "Ihre Nochricht" können Sie eine Sprachnachricht aufnehmen. Sie können bis zu 5 Sprachnachrichte
aufnahmen. Jede Sprachnachricht kann 3 Minuten lang sein. Sprachnachricht aufnehmen
Sprachhachicht authennen
Anhänge
Achtung: Dateien haben häufig versteckte Informationen über Urheber oder personenbezogene Datei. Besonders Office- Dateien (NLS, XLSX, DOC, DOCX, PPT, PPTX), sämtliche Bildformate (JPG, JPEG, GIF, etc.), sowie PDF Dokumente sind
hiervon betroffen. Sie sollten diese Informationen vor dem Hochladen entfernen!
Verstanden. Ich möchte Dateien anhängen!
Senden Sie Ihren Hinweis
Hinweis verzögert einreichen
Ihr Hinweis wird zur besseren Anonymität mit einer zufälligen Verzögerung von bis zu 3 Stunden an die Ansprechpartner übergeben
Ohne Verzögerung einreichen
Ihr Hinweis wird sofort an die Ansprechpartner übergeben
Hinweis einreichen
THINNES CHICKING



26.05.2023

ZUGANGSDATEN HINWEISGEBER

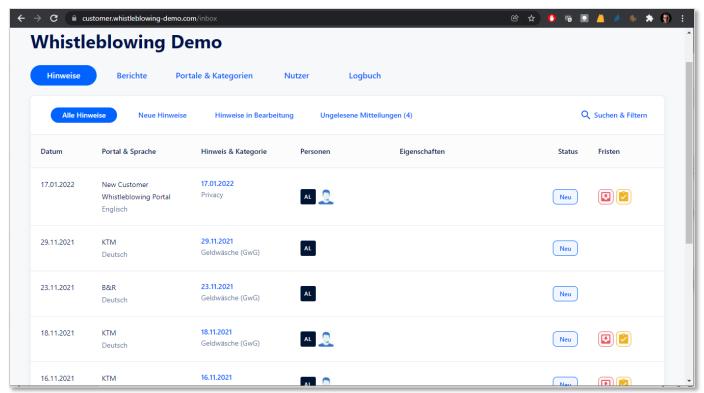




26.05.2023 26.05.2023

BACKEND SYSTEM

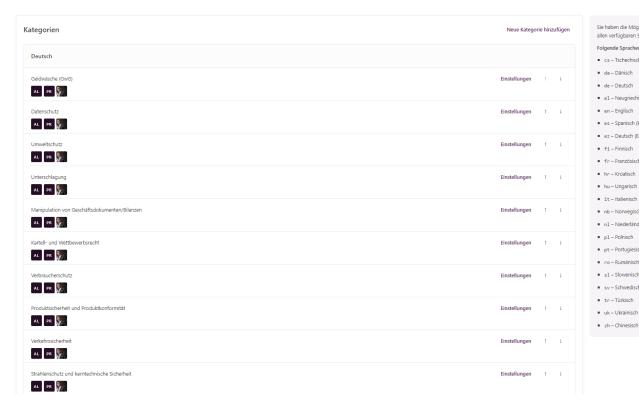
Backend-System des Schindhelm WB-Teams zur Verwaltung eingehender Informationen:





BACKEND SYSTEM KATEGORIEBESCHREIBUNGEN

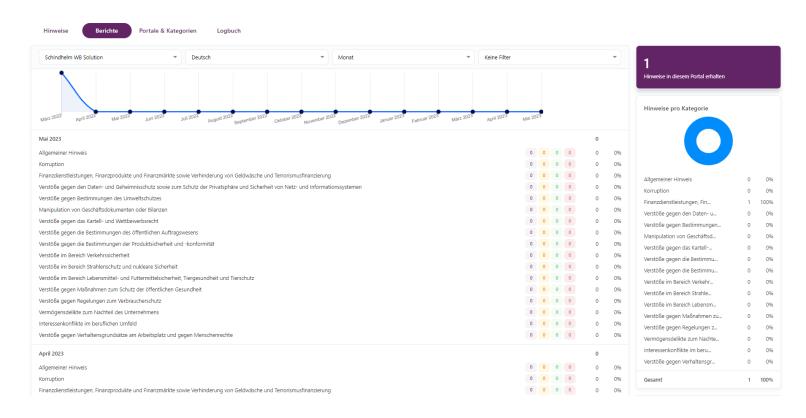
Kategorien:



Sie haben die Möglichkeit beliebig viele Kategorien in allen verfügbaren Sprachen in diesem Portal anlegen. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl: cs – Tschechisch da – Dänisch ■ de - Deutsch e1 – Neugriechisch (ab 1453) en – Englisch es – Spanisch (kastilisch) ez – Deutsch (Einfache Sprache) fi – Finnisch ■ fr – Französisch ■ hr - Kroatisch hu – Ungarisch ■ nb – Norwegisch (bokmål) n1 – Niederländisch: flämisch pt – Portugiesisch ro – Rumänisch; moldawisch s1 – Slowenisch ■ sv – Schwedisch ■ tr – Türkisch uk – Ukrainisch



PORTAL AUSWERTUNG / BERICHTE





ZUSÄTZLICHE SERVICEANGEBOTE







- Berichtsauswertungen (Abwicklung des gesamten Lebenszyklus einer Einreichung)
- Mitarbeiterschulungen
- (Erst-)Prüfung der eingehenden Meldungen und Abstimmung weitere Vorgehensweise
- Abstimmung mit Ansprechpersonen
- Arbeits- und Datenschutzrechtliche Beratung bei der Umsetzung sowie laufend





KONTAKT



Roland Heinrich
Dr.iur., Rechtsanwalt, Partner

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH A-4600 Wels, Edisonstraße 1 Tel. +43 7242 65290-359 Fax +43 7242 65290-333 r.heinrich@scwp.com



Philipp L. Leitner
Dr.iur, LL.B., Rechtsanwalt

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14 Tel. +43 732 603030-515 Fax +43 732 603030-500 p.leitner@scwp.com



Lukas Urban Mag. iur., Rechtsanwalt

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH A-4020 Linz, Böhmerwaldstraße 14 Tel. +43 732 603030-587 Fax +43 732 603030-500 l.urban@scwp.com



AUSTRIA

SCWP SCHINDHELM

GRAZ

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH graz@scwp.com

LINZ

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH linz@scwp.com

WELS

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH wels@scwp.com

WIEN

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH wien@scwp.com

BELGIUM

SCWP SCHINDHELM

BRÜSSEL

Saxinger, Chalupsky & Partner Rechtsanwälte GmbH brussels@scwp.com

BULGARIA

SCHINDHELM

SOFIA

Cornelia Draganova Law Firm sofia@schindhelm.com

CHINA

SCHINDHELM

SHANGHAI

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH shanghai@schindhelm.com

TAICANG

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH taicang@scwp.com

CZECH REPUBLIC

SCWP SCHINDHELM

PILSEN

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s advokátní kancelář plzen@scwp.com

PRAG

Saxinger, Chalupsky & Partner v.o.s advokátní kancelář praha@scwp.com

FRANCE

SCHINDHELM

PARIS

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH paris@schindhelm.com

GERMANY

SCHINDHELM

DÜSSELDORF

Schmidt Rogge Thoma Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB duesseldorf@schindhelm.com

FRANKFURT

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH frankfurt@schindhelm.com

HANNOVER

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH hannover@schindhelm.com

MÜNCHEN

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH muenchen@schindhelm.com

OSNABRÜCK

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH osnabrueck@schindhelm.com

HUNGARY

SCWP SCHINDHELM

BUDAPEST

Zimányi & Fakó Rechtsanwälte budapest@scwp.hu

ITALY

DIKE SCHINDHELM

BOLOGNA

DIKE Associazione Professionale bologna@schindhelm.com

IMOLA

DIKE Associazione Professionale imola@schindhelm.com

POLAND

SDZLEGAL SCHINDHELM

BRESLAU / WROCŁAW

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.j. wroclaw@sdzlegal.pl

GLEIWITZ / GLIWICE

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając i Wspólnicy sp.j. wrocław@sdzlegal.pl

WARSCHAU/WARSZAWA

Kancelaria Prawna Schampera, Dubis, Zając I Wspólnicy sp.j. warszawa@sdzlegal.pl

ROMANIA

SCHINDHELM

BUKAREST

Cabinet de Avocat Bernhard Konrad Heringhaus bukarest@schindhelm.com

SLOVAKIA

SCWP SCHINDHELM

BRATISLAVA

Saxinger, Chalupsky & Partner s.r.o. bratislava@scwp.com

SPAIN

LOZANO SCHINDHELM

BILBAO

Lozano Schindhelm SLP bilbao@schindhelm.com

DENIA

Lozano Schindhelm SLP denia@schindhelm.com

MADRID

Lozano Schindhelm SLP madrid@schindhelm.com

PALMA DE MALLORCA

Lozano Schindhelm SLP palma@schindhelm.com

VALENCIA

Lozano Schindhelm SLP valencia@schindhelm.com

TURKEY

GEMS SCHINDHELM

ISTANBUI

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte istanbul@schindhelm.com

BODRUM

GEMS Schindhelm Rechtsanwälte bodrum@schindhelm.com